

§ 1

Allgemeines - Aufgabe

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Vertretung

Der Vorstand ist nach § 26 BGB das vertretungsberechtigte und verantwortliche Organ.

Er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung aller Gesetze, Ordnungen und Bestimmungen, die die Arbeit des Luftsportverbandes berühren, zu führen.

§ 3

Arbeitssitzungen

1. Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr tagen. Die Sitzungstermine werden mittelfristig vereinbart und gelten als Einladungen.
2. Ungeachtet dessen kann der Präsident zu weiteren Sitzungen einladen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer dieses beantragen.
3. Die Einladungsfrist beträgt in den Fällen von Nr. 2 sechs Tage. In dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
4. Der Präsident leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident.
5. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil..
6. Die Vorlagen zu einer Sitzung müssen enthalten:
 - a. Termin und Ort
 - b. Tagesordnung
 - c. Vorlagen für die Punkte der Tagesordnung, über die zu beraten oder zu beschließen sind.Die Vorlagen müssen mindestens sechs Tage vor dem Termin der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes vorliegen.
7. Über Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
8. Der Präsident bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
9. Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

10. Über einen schriftlich oder telefonisch gefassten Beschluss hat der Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
11. Mitglieder des Vorstandes, die in einem Beratungsgegenstand persönlich betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Ist ein Mitglied des Vorstandes mit einem Beschluss des Vorstandes nicht einverstanden, so kann er seinen Widerspruch zu Protokoll gehen.
12. Werden gegen die Fassung der Niederschrift binnen zwei Wochen nach deren Zustellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als genehmigt.

§ 4

Aufgaben

1. Der Vorstand erarbeitet die Beschlussunterlagen für das Präsidium und den Präsidialrat. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr über die Entwicklungen - finanzieller und sportlicher Art - berichten.
2. Der Vorstand genehmigt Dienstreisen nach vorheriger Abstimmung mit dem Antragsteller. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen.
3. Der Vorstand hat die Geschäftsführung fortlaufend zu überwachen. Die Bücher und Kassenführung müssen mindestens einmal im Jahr geprüft werden.
4. Der Vorstand kann die Prüfungspflicht erfüllen, indem er die gewählten Kassenprüfer oder sonstige Institutionen oder Personen mit der Prüfung beauftragt.
5. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Pressereferent zuständig. Er soll sich dazu im Vorstand abstimmen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet über Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des Verbandes oder interne Angelegenheiten eines Vereins zum Gegenstand hatten.

Das gilt auch dann, wenn sie aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

§ 6

Versicherungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

Beschlossen durch das Präsidium des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein am 10.09.1992; zuletzt geändert durch das Präsidium am 16.11.2018